



**Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstelle zum Schuljahr 2025/26
für die praxisintegrierte Ausbildungsform zum/r staatlich anerkannte/n Erzieher/in**

Hiermit beantrage ich die Genehmigung einer Praktikumsstelle zur Ableistung des integrierten Berufspraktikums für den Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik – Praxisintegrierte Ausbildung zum/r staatlich anerkannte/n Erzieher/in vom **01.08.2025** bis **(voraus.) 07.07.2028** bei dem unten benannten Träger.

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefonnummer

Mailadresse

Ort und Datum der Antragsstellung

Unterschrift

Angaben zum Träger und zur sozialpädagogischen Einrichtung

Ausbildungsstätte:	
Träger:	
Anschrift:	
Telefon:	
Leiter/in der Ausbildungsstätte:	Praxisanleiter/in für den/die Praktikanten/in:
Berufstätigkeit seit:	Berufstätigkeit seit:
Gesamtzahl der Kinder, die in dieser Einrichtung betreut werden:	
Einsatzbereich der zu betreuenden Gruppe und Altersstruktur (Typ I oder Typ III):	

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Kooperationsvoraussetzungen für die Genehmigung einer Praktikumsstelle zur Ableistung des integrierten Berufspraktikums für den Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik – Praxisintegrierte Ausbildung zum/r staatlich anerkannte/n Erzieher/in an (vgl. Seite 2).

Ort und Datum	Stempel der Einrichtung
Unterschrift der/s Leiter/in	

Wird von der Schule ausgefüllt!

Die Einrichtung wird gemäß APO-BK, Anlage E und D3 als Praktikumsstelle zur Ableistung der fachpraktischen Ausbildung (integriertes Berufspraktikum) für den Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik – Praxisintegrierte Ausbildung zum/r staatlich anerkannte/n Erzieher/in anerkannt.

Köln, den _____

Abteilungsleiter/in

Bildungsgangkoordinator/in



Hinweise und Kooperationsvoraussetzungen zur Genehmigung einer Praktikumsstelle zur Ableistung der fachpraktischen Ausbildung in der praxisintegrierten Ausbildungsform zum/r staatlich anerkannte/n Erzieher/in

Praktikumsvertrag

- Für die fachpraktische Ausbildung in Form des integrierten Berufspraktikums ist eine schriftliche vertragliche Vereinbarung (Praktikumsvertrag) zwischen dem Träger der Einrichtung und dem/r Praktikanten/in erforderlich.
- Der Praktikumsvertrag orientiert sich an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD, Teil Pflege [für Praktikant:innen in der praxisintegrierte Ausbildungsform zum/r staatlich anerkannte/n Erzieher/in]) und wird für die Dauer von drei Jahren vereinbart.
- Der Praktikumsvertrag beginnt in der Regel zum 1. August des Jahres, unabhängig vom Zeitpunkt des ersten Schultages. Es wird empfohlen, eine **Probezeit von 6 Monaten** zu vereinbaren. **Die Ausbildung endet** mit der Anerkennung als staatlich anerkannte:r Erzieher:in, das bedeutet **am Tag der Abschlusszeugnisausgabe**.
- Der/Die Berufspraktikant:in legt der Schulleitung, vertreten durch die Abteilungsleitung, diesen Antrag zur Genehmigung der fachpraktischen Ausbildungsstätte ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt binnen vier Wochen nach formaler Übermittlung eines Schulplatzangebotes zur Prüfung vor. Eine Kopie von dem (gültigem) Praktikumsvertrag ist dem Antrag beizufügen.
- Sofern eine Praxisstelle nicht genehmigt werden kann, nimmt die Schule mit den Bewerber:innen Kontakt auf.

Ausbildungsstätte und -kooperation

- Für die fachpraktische Ausbildung wird eine Praktikumsstelle bei einem Träger im Arbeitsfeld der Kindertagesstätte (Gruppenform I: Alter der Kinder 2-6 Jahre oder Gruppenform III: Alter der Kinder 3-6 Jahre) innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Köln frei gewählt. Es sollte möglichst keine Einrichtung gewählt werden, zu der die Bewerber:innen private Kontakte pflegt oder eine unmittelbare Wohnortnähe darstellt.
- Der/Die Berufspraktikant:in und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Schulrecht, im Lehrplan und in den Handreichungen zum integrierten Berufspraktikum für den Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik – Praxisintegrierte Ausbildungsform zum/r staatlich anerkannte:n Erzieher:in niedergelegt sind, uneingeschränkt an.
- Fachschule und Praxisstelle verstehen die Ausbildung am Lernort Praxis als eine institutionenübergreifende Aufgabe mit dem Ziel, das gemeinsame Ausbildungsziel bzw. Kompetenzniveau zu erreichen. Hierfür wird in Abstimmung mit der Fachschule ein individueller Ausbildungs- und Entwicklungsplan erstellt und fortgeführt, um eine kontinuierliche und professionelle fachpraktische Ausbildung sicherzustellen. Für alle mit der fachpraktischen Ausbildung zusammenhängenden Aspekte ist die Fachschule verantwortlich (vgl. MSW, 2021, 26).
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern, Klein- und Großgruppen eröffnen.
- Die fachpraktische Ausbildungsanleitung muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als staatlich anerkannte:r Erzieher:in verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Arbeitszeit zur Verfügung gestellt bekommt.
- Der Träger stellt sicher, dass für die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Professionelle Ausbildungs- und Entwicklungsplanung, Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen der individuellen Entwicklung, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.
- Für die Professionalisierung der angehenden Erzieher:innen wird empfohlen mindestens 10% der wöchentlichen fachpraktischen Ausbildungszeit für ausbildungsunterstützende Aktivitäten, mit Bezug zu den Aufgabenbereichen aus der sozialpädagogischen Praxis, einzusetzen (bspw. Ausbildungs-, Reflexions- und Entwicklungsgespräche, Planung von päd. Aktivitäten, Vorbereitung von Professionalisierungsaufgaben, u.a.).
- Fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsabschnitte sind integriert und werden im Rahmen dieser Breitbandausbildung kontinuierlich miteinander verknüpft. Für die Erfüllung fachpraktischer Professionalisierungsaufgaben müssen angemessene Erprobungs-, Durchführungs- und Reflexionsmöglichkeiten in der sozialpädagogischen Praxis arrangiert werden. Für die Überprüfung der sozialpädagogischen Handlungskompetenzen werden im dreijährigen Ausbildungsverlauf mindestens zehn Praxisbesuche realisiert. Diese **Prüfungstermine dürfen** von den Praxiseinrichtungen **nicht verschoben oder abgesagt werden**.
- Um den Professionalisierungsprozess der Berufspraktikant:innen zu unterstützen, sind **Gruppen- bzw. Funktionsraumwechsel grundsätzlich** durch die Schule zu **genehmigen**. Ein gruppen- bzw. funktionsraumübergreifender Einsatz ist nicht mit den Ausbildungszielen vereinbar und daher ausgeschlossen.
- Die Berufspraktikant:innen sind verpflichtet, sowohl den Lernort Schule als auch den Lernort Praxis regelmäßig und unaufgefordert über ihre Fehlzeiten über das von der Fachschule eingeführte Dokumentationsverfahren zu informieren.

Ausbildungsstruktur und -organisation

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform zum/r staatlich anerkannte:n Erzieher:in findet parallel an zwei Lernorten statt und dauert drei Jahre:
 - 1 ½ Jahre: 3 Tage in der Schule + 2 Tage in der sozialpädagogischen Praxis
 - 1 ½ Jahre: 2 Tage in der Schule + 3 Tage in der sozialpädagogischen Praxis
- Die **Präsenztag für das Schuljahr 2025/26** werden sich wie folgt verteilen (Änderungen vorbehalten):
 - Lernort sozialpädagogische Praxis: Montag bis Dienstag
 - Lernort Schule: Mittwoch bis Freitag
- Einbezogen ist im zweiten Ausbildungsjahr ein **achtwöchiges Blockpraktikum (voraus. vom 02.11. bis 23.12.2026)** in einem weiteren pädagogischen Handlungsfeld, welches über wählbare Vertiefungskurse (bspw. stationäre Kinder- & Jugendhilfe, offene Ganztagschulen, offene Kinder- und Jugendarbeit) differenziert vorbereitet und reflektiert wird. Es handelt sich um eine obligatorische schulische Veranstaltung im Rahmen der Ausbildung; die Studierenden sind hierfür unter Fortzahlung ihrer üblichen Bezüge von der Praxis freizustellen. Im dritten Ausbildungsjahr wird nach den Examenprüfungen als Vorbereitung auf die fachpraktische Prüfung eine vierwöchige Blockphase in der Stammeinrichtung realisiert.
- Die fachpraktische Ausbildung beinhaltet eine viertägige Studienfahrt und drei Hospitationstage, welche an den Praxistagen stattfinden. Die Träger stellen die angehenden Erzieher*innen nach angemessener Vorankündigung für diese fachpraktische Ausbildung frei (Ausbildungsjahr 1: Hospitierter Praxisbesuch; Ausbildungsjahr 2: in einem dritten Arbeitsfeld während des Blockpraktikums; Ausbildungsjahr 3: Kollegiale Fach- bzw. Fallberatung sowie für die viertägige Studienfahrt).
- In den Schulferien besteht Präsenzpflicht in der sozialpädagogischen Praxis. Erholungsurlaub kann i.d.R. nur in der unterrichtsfreien Zeit beim Träger beantragt werden. An schulischen Studientagen werden gesonderte Professionalisierungsaufgaben bearbeitet, so dass der Einsatz in der sozialpädagogischen Praxis ausgeschlossen ist.